

Antworten auf Fragen zur VwV Deutsch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Wo finden sich aktuelle Meldungen zur Corona-Pandemie?

Auf der Startseite der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration finden Sie unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitsschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/> die aktuellen Meldungen zur Verbreitung des Virus, zu den jeweils aktuellen rechtlichen Regelungen sowie weitere Informationen.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes eine Rechtsverordnung erlassen, die sog. „Corona-Verordnung“ (CoronaVO). Diese wurde mit Wirkung vom 16.09.2021 geändert. Auf der Website ist die jeweils aktuelle Fassung zu finden. Diese Verordnung wurde in verschiedene Sprachen übersetzt. Die Übersetzungen stehen unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitsschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/informationen-in-mehreren-sprachen/> zum Download bereit.

Dürfen Sprachkurse stattfinden?

Nach § 15 Abs. 2 der geltenden Fassung der Corona-Verordnung des Landes sind Sprach- und Integrationskurse in der Basisstufe ohne Beschränkungen zulässig. Die Basisstufe liegt nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl 8 oder die Auslastung der Intensivbetten mit Covid-19-Patienten/innen die Zahl von 250 nicht erreicht oder überschreitet.

In der Warn- und Alarmstufe ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen – was bei Sprachkursen der Fall ist – ist ein aktueller Antigen- oder PCR-Testnachweis alle drei Tage vorzulegen. Die Warnstufe liegt nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vor, wenn die o.g. Zahlen erreicht oder überschritten werden. Die Alarmstufe liegt nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 vor, wenn landesweit die Sieben-Tages-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 12 oder die Auslastung der Intensivbetten mit Covid-19-Patienten/innen die Zahl von 390 erreicht oder überschreitet.

Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe durch Veröffentlichung im Internet bekannt. Sie kann auch unter dem am Anfang dieser FAQ genannten Link abgerufen werden.

Welche Regeln des Infektionsschutzes sind einzuhalten?

Die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln werden gem. § 2 der Verordnung weiterhin empfohlen. Die Maskenpflicht gem. § 3 Abs. 1 gilt gem. § 15 Abs. 2 Satz 3 für Sprach- und Integrationskurse nicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann.

Sofern die Abstandsregeln im vorhandenen Kursraum nicht gewährleistet werden können, ist nach Möglichkeit in einen anderen Raum auszuweichen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Teilnehmenden in Gruppen einzuteilen bzw. ihre Zahl zu verkleinern.

Unter welchen Voraussetzungen können Online-Angebote abgerechnet werden?

Die Kurse nach der VwV Deutsch sind – wie die Kurse des Bundes auch – als Präsenzkurse ausgestaltet. Die Abrechnung von Online-Angeboten ist aber unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Eine online-Betreuung/Unterricht durch die Lehrkraft ist gesichert (keine reinen Selbstlernportale).
- Die verwendeten Online-Materialien sind an den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) ausgerichtet.
- Die technischen Möglichkeiten sind bei der Mehrzahl der Kursteilnehmenden vorhanden.
- Diese Teilnehmenden willigen in die Fortsetzung als online-Kurs ein. Sie sind darauf hinzuweisen, dass durch die Online-Verbindung personenbezogene Daten erhoben und zum Teil automatisch gespeichert werden.
- Statt einer Anwesenheitsliste für den täglichen Besuch hat die jeweilige Lehrkraft die Aktivitäten/den Lernfortschritt der Teilnehmenden einmal wöchentlich zu dokumentieren.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, anerkennen wir dem Grunde nach die Abrechnungsfähigkeit des online-Kurses. Bitte beachten Sie aber, dass nach heutigem Stand die Corona-Verordnung bis 14.10.2021 befristet ist.

Wie können Kurse abgerechnet werden, an denen wegen der Hygieneregeln nur weniger als 15 Personen teilnehmen können?

Für die Geltungsdauer der Regelungen des Infektionsschutzes finden für Sprachkurse nach der VwV Deutsch, die bis zu diesem Zeitpunkt begonnen haben, die Regelungen für die Garantievergütung bei Alphabetisierungs- und Elternkursen (Ziffer 5.4 der VwV Deutsch) auch auf alle anderen Sprachkurse nach der VwV Anwendung. Dies bedeutet, dass bei einer durch die Hygieneregeln bedingten Teilnehmendenzahl zwischen

10 und 15 Personen eine Garantievergütung auf der fiktiven Basis von 15 Teilnehmenden gewährt wird, wenn an den einzelnen Kursabschnitten von je 100 UE mindestens 10 Personen mehr als 50 Prozent der Unterrichtszeit anwesend waren. Dies gilt auch für Kurse, die in Präsenz mit weniger als 15 Teilnehmenden begonnen haben und wegen des erneuten Verbots von Sprachkursen online fortgesetzt werden.

Für die Berechnung der Garantievergütung gilt Ziffer 5.4 VwV Deutsch entsprechend. Der den Stadt- und Landkreisen im Rahmen des Förderaufrufs jeweils mitgeteilte Planungsrahmen darf dabei allerdings nicht überschritten werden.

Dürfen Prüfungen stattfinden?

Im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen sind gem. § 15 Absatz 2 der Corona-Verordnung des Landes unter den gleichen Bedingungen wie Sprachkurse möglich. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nach § 15 Abs. 2 Satz 3 nicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann oder der Zutritt zu der Prüfung nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises gestattet wird.

Wie werden die unterbrochenen Kurse bei der Abrechnung im Rahmen der VwV Deutsch behandelt?

Die unterbrochenen Kurse sind in den Verwendungsnachweis nach dem Ende der Förderperiode einzutragen.

Für die Abrechnung abgebrochener Kurse, die nicht fortgesetzt werden können, gilt Folgendes: Zwar können normalerweise nur komplette Kurse abgerechnet werden. Wir sind jedoch bereit, für Kurse, die coronabedingt abgebrochen wurden und nicht fortgesetzt werden konnten, die Regelung für das Ausscheiden einzelner Kursteilnehmender in Nr. 5.8 der VwV Deutsch analog anzuwenden. Dies bedeutet, dass unter den genannten Voraussetzungen bei abgebrochenen Kursen die Teilnehmenden abgerechnet werden können, die mindestens 50 Prozent eines Abschnitts von je 100 UE absolviert haben. Bei Vorlage des Verwendungsnachweises ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Kurs handelt, der coronabedingt abgebrochen werden musste und nicht fortgesetzt werden konnte.

Welche Auswirkungen haben die Pandemie und die Kurs-Schließungen aufgrund der Corona-Verordnung auf die Einzelförderungen in den Integrationskursen?

Die Träger von Integrationskursen in Baden-Württemberg werden von den Regelungen der Corona-Verordnung in gleicher Weise erfasst wie die Träger von VwV-Sprachkur-

sen (in vielen Fällen handelt es sich um dieselben Träger). Mit mehreren Trägerrundschreiben und speziellen FAQ hat das BAMF die Integrationskursträger über Situation und Vorgehen informiert. Da die Fehlzeitenberechnung und Abrechnung der Kurse beim BAMF anders verläuft als nach der VwV Deutsch, sind auch die ergriffenen Maßnahmen (z.B. Sonderabschlagszahlungen) andere. Für die Einzelförderung gelten die Vorschriften der VwV Deutsch und der LHO Baden-Württemberg.

Können Teilnehmende, deren Kurs abgebrochen wurde, in der neuen Förderperiode einen neuen Kurs des gleichen Zielsprachniveaus besuchen?

Sofern eine Fortsetzung des Kurses nicht möglich oder sinnvoll ist, können Teilnehmende eines abgebrochenen Kurses einen neuen Kurs des gleichen Zielsprachniveaus besuchen, ohne dass dies als Wiederholung gewertet wird, die ja üblicherweise nur im Einzelfall möglich ist.